

Pflegemanagement (B.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

bei Studienbeginn ab 01.01.2023

3505

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 24.04.2023 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Pflegemanagement ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Pflegemanagement unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Pflegemanagement befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

Zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren. Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Grundpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. eines Jahres begonnen werden. Bei Bedarf können weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Bachelorstudiengang Pflegemanagement umfasst 180 Credit Points (CP). Ein CP entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium gestaltet werden oder auch als Vollzeitstudium.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 7 Semester.
- (4) Bestandteil des Studiums in Teilzeitform ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 (Hauptpraktikum).

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 23 Pflichtmodule, 2 zu absolvierende Wahlpflichtmodule, das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit mit einer Workload von insgesamt 4.500 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten *)	6	Komplexe Übung	SL
Grundlagen der Führung und des Managements	6	Klausur (100 Min.)	PL
Gesundheitsökonomie und Gesundheitssysteme	6	Klausur (100 Min.)	PL
Psychologie	6	Komplexe Übung	SL
Pflegewissenschaftliche Grundlagen	6	Klausur (100 Min.)	PL
Management der eigenen Person	6	Komplexe Übung	SL
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur (100 Min.)	PL
Arbeitsgestaltung in der Pflege	6	Hausarbeit	SL
Pflege im Prozess	6	Klausur (100 Min.)	PL
Management von Projekten	6	Komplexe Übung	SL
Grundlagen Rechnungswesen	6	Klausur (100 Min.)	PL
Gesundheit und Gesellschaft	6	Hausarbeit	PL
Pflegewissenschaft und Transfer	6	Klausur (100 Min.)	PL
Personalführung	6	Komplexe Übung	SL
Patienten- und Bewohnermanagement	6	Hausarbeit	PL
Empirische Methoden	6	Klausur (100 Min.)	PL
Herausforderungen für die Pflege	6	Komplexe Übung	SL

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Personalmanagement		6	Hausarbeit	PL
Qualitätsmanagement		6	Klausur (100 Min.)	PL
Allgemeines Recht		6	Klausur (100 Min.)	PL
Wahlpflichtmodule **)	Pflegerische Akutversorgung	6	Hausarbeit / Klausur (100 Min.)	PL
	Pflegerische Langzeitversorgung	6	Hausarbeit / Klausur (100 Min.)	PL
	Ambulante pflegerische Versorgung	6	Hausarbeit 7 Klausur (100 Min.)	PL
Nursing Leadership		6	Klausur (100 Min.)	PL
Beratung, Anleitung, Schulung		6	Komplexe Übung	SL
Sozialrecht in der Pflege		6	Klausur (100 Min.)	PL
Hauptpraktikum		18	Hausarbeit	SL
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	PL
		180		

*) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

**) Wahlpflichtmodule: Zwei aus drei Modulen sind zu wählen.

PL: Prüfungsleistung SL: Studienleistung

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Hauptpraktikum ist gemäß § 6 Absatz 4 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 10 Wochen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.
- (2) Im Rahmen des Hauptpraktikums haben die Studierenden eine Hausarbeit über die während der berufspraktischen Tätigkeit bearbeiteten Aufgaben zu erstellen. Die Hausarbeit ist die das Hauptpraktikum abschließende Prüfung.
- (3) Das Hauptpraktikum einschließlich der Hausarbeit muss vor Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 absolviert werden.
- (4) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Hauptpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.
- (5) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in den Praktikumsrichtlinien festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang des Hauptpraktikums gleichwertig sind, können auf das Hauptpraktikum angerechnet werden. Näheres ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten, der Hausarbeiten in den Modulen Arbeitsgestaltung in der Pflege und Gesundheit und Gesellschaft sowie der Komplexen Übung im Modul Herausforderungen für die Pflege sind Gruppenleistungen zulässig.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten vier Semester sowie das Hauptpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat und verbindlich die Module des Wahlpflichtbereichs gewählt hat.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus:
 - dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen (Module mit Prüfungsleistung) (Zahlenwert Z_1),
 - der Note für die Hausarbeit im Wahlpflichtmodul (Zahlenwert Z_2)
 - der Note für die Klausur im Wahlpflichtmodul (Zahlenwert Z_3) und
 - der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_4)nach der Formel $Z = 0,5 Z_1 + 0,15 Z_2 + 0,05 Z_3 + 0,3 Z_4$ berechnet.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.